Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/3/27 1Ob31/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1963

Norm

AHG §1 Cd10

Rechtssatz

Falls es sich um Ersatzansprüche aus dem Betrieb der Postverwaltung und Telegraphenverwaltung handelt, kommen die Vorschriften des AHG dann nicht zur Anwendung, wenn es sich um Schäden aus der mangelhaften Erfüllung der Verträge (insbesondere bei Verlust von Sendungen) handelt. Die Bestimmungen des AHG greifen hingegen Platz, wenn ein Postorgan gleichsam als verlängerte Hand des Gerichtes Rechtsverletzungen begeht (hier: Verletzung der Zustellvorschriften der ZPO).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/63
  Entscheidungstext OGH 27.03.1963 1 Ob 31/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0049857

Dokumentnummer

JJR_19630327_OGH0002_0010OB00031_6300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at